



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
164. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2024

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 130 Botschaft des Heiligen Vaters zum 98. Weltmissionssonntag 215

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 131 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 218

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 132 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums 219

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 133 Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung 222

Nr. 134 Beschluss VDD vom 24./25.06.2024 – Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG) 225

Nr. 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderung in § 19 AT AVR 227

Nr. 136 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a 227

Nr. 137 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR 228

Nr. 138 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderung in Anlage 7 zu den AVR 229

Nr. 139 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderung in Anlage 14 zu den AVR 230

Nr. 140 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR 230

Nr. 141 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR 230

Nr. 142 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Bestätigung Befristungsregelungen 231

Nr. 143 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern 232

Nr. 144 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 232

Nr. 145 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss 233

Nr. 146 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss 235

Nr. 147 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Hoisten 237

Nr. 148 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Rosellen 239

Nr. 149 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Paulus, Weckhoven 241

Nr. 150 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus, Uedesheim 243

Nr. 151 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Neuss 245

Nr. 152 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss	247
Nr. 153 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grimlinghausen	249
Nr. 154 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius, Erfttal	251
Nr. 155 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Norf.	253
Nr. 156 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss	255
Nr. 157 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss	257
Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 158 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024	260
Nr. 159 Mitteilung des Generalvikars zum Gedenktag für Betroffene sexualisierter Gewalt am 18. November	260
Nr. 160 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024	261
Nr. 161 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL)	261
Personalia	
Nr. 162 Personalchronik	267
Weitere Mitteilungen	
Nr. 163 Altenberger Bibelwoche 2025: Wenn es Himmel wird. Sieben Zeichen aus dem Johannesevangelium	271
Nr. 164 Ausbildung zur Leitung von Wortgottesfeiern an Sonntagen	272

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 130 Botschaft des Heiligen Vaters zum 98. Weltmissionssonntag

Geht und ladet alle zum Hochzeitsmahl ein (vgl. Mt 22,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich das Thema aus dem Gleichnis des Evangeliums vom Hochzeitsmahl entnommen (vgl. *Mt 22,1-14*). Nachdem die Gäste die Einladung ausgeschlagen haben, sagt der König, die Hauptfigur der Geschichte, zu seinen Dienern: „Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, zur Hochzeit ein“ (V. 9). Wenn wir über dieses Schlüsselwort im Gleichnis und im Leben Jesu nachdenken, können wir einige wichtige Aspekte der Evangelisierung näher beleuchten. Sie erweisen sich für uns alle, die wir missionarische Jünger Christi sind, als besonders aktuell in dieser letzten Phase des synodalen Prozesses, der gemäß dem Motto „Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ die Kirche wieder auf ihre vorrangige Aufgabe, nämlich die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute ausrichten soll.

1. „Geht und ladet ein!“. Mission als unermüdliches Hinausgehen und Einladen zum Fest des Herrn

Am Anfang der Anordnung des Königs an seine Diener stehen die beiden Verben, die den Kern der Mission zum Ausdruck bringen: „gehen“ und „rufen“ im Sinne von „einladen“.

Was das erste Verb betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Diener bereits zuvor ausgesandt worden waren, um den Gästen die Botschaft des Königs zu überbringen (vgl. *VV. 3-4*). Dies zeigt uns, dass die Mission ein unermüdliches Hinausgehen zu allen Menschen ist, um sie zur Begegnung und zur Gemeinschaft mit Gott einzuladen. Unermüdlich! Gott, der groß an Liebe und reich an Erbarmen ist, geht stets hinaus zu jedem Menschen, um ihn trotz Gleichgültigkeit oder Ablehnung in die Glückseligkeit seines Reiches zu rufen. So ging Jesus Christus, der gute Hirte und Abgesandte des Vaters, auf die Suche nach den verlorenen Schafen des Volkes Israel und wollte auch noch weiter hinausgehen, um selbst die entferntesten Schafe zu erreichen (vgl. *Joh 10,16*). Er sagte zu den Jüngern sowohl vor als auch nach seiner Auferstehung: „Geht!“ So band er sie in seine eigene Sendung mit ein (vgl. *Lk 10,3; Mk 16,15*). Deshalb wird die Kirche weiterhin

über alle Grenzen gehen, immer wieder hinausgehen, ohne müde zu werden oder angesichts von Schwierigkeiten und Hindernissen den Mut zu verlieren, um die vom Herrn empfangene Sendung treu zu erfüllen.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Missionaren und Missionarinnen zu danken, die dem Ruf Christi gefolgt sind und alles verlassen haben, um fern ihrer Heimat die Frohe Botschaft dorthin zu bringen, wo die Menschen sie noch nicht oder erst vor kurzem empfangen haben. Liebe Freunde, eure großherzige Hingabe ist ein konkreter Ausdruck des Einsatzes für die Mission ad gentes, die Jesus seinen Jüngern anvertraut hat: „Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19). Beten wir also weiterhin und danken wir Gott für die neuen und zahlreichen missionarischen Berufungen zum Dienst der Evangelisierung bis an die Enden der Erde.

Und vergessen wir nicht, dass jeder Christ gerufen ist, das Evangelium in jedem Umfeld zu bezeugen und mitzuwirken an dieser universalen Sendung, so dass die ganze Kirche beständig mit ihrem Herrn und Meister zu den „Kreuzungen der Straßen“ der heutigen Welt hinausgeht. Ja, „das Drama der Kirche besteht heute darin, dass Jesus weiter an die Tür klopft, aber von innen, damit wir ihn hinauslassen! Oft enden wir als eine [...] Kirche, die den Herrn nicht nach draußen lässt, die ihn als „ihr Eigentum“ zurückhält, während der Herr mit einem Auftrag für uns gekommen ist und will, dass wir missionarisch sind“ (Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Vorsitzenden und Beauftragten der Kommissionen für die Laien der Bischofskonferenzen, 18. Februar 2023). Seien wir alle, die wir getauft sind, bereit, wieder hinauszu-gehen, jeder seiner eigenen Lebenssituation entsprechend, um eine neue missionarische Bewegung zu starten, wie zu den Anfängen des Christentums!

Kehren wir zurück zur Anordnung des Königs an die Diener im Gleichnis. Dort ist das Hinausgehen mit dem Rufen oder, genauer gesagt, dem Einladen verbunden: „Kommt zur Hochzeit!“ (Mt 22,4). Dies deutet auf einen anderen, nicht weniger wichtigen Aspekt der von Gott übertragenen Sendung hin. Wie man sich vorstellen kann, übermittelten diese Diener als Boten die Einladung des Herrschers mit Dringlichkeit, aber auch mit großem Respekt und Höflichkeit. Ebenso muss die Mission, das Evangelium allen Geschöpfen zu überbringen, notwendigerweise der Art und Weise dessen entsprechen, der da verkündet wird. Wenn die missionarischen Jünger der Welt „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ verkünden (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 36), so tun sie dies mit der Frucht des Heiligen Geistes: mit Freude, Langmut, Freundlichkeit (vgl. Gal 5,22); ohne Zwang, Nötigung, Proselytismus; immer mit Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit, die die Art und Weise widerspiegeln, wie Gott ist und handelt.

2. Beim Hochzeitsmahl. Die eschatologische und eucharistische Perspektive der Sendung Christi und der Kirche

Im Gleichnis bittet der König die Diener, die Einladung zum feierlichen Mahl anlässlich der Hochzeit seines Sohnes zu überbringen. Dieses Festmahl spiegelt das eschatologische wider, es ist ein Bild für das endgültige Heil im Reich Gottes, das schon jetzt mit dem Kommen Jesu als Messias und Sohn Gottes verwirklicht ist, der uns das Leben in Fülle geschenkt hat (vgl. Joh 10,10). Diese Fülle ist symbolisiert durch den mit „feinsten, fetten Speisen, mit erlesenen, reinen Weinen“ gedeckten Tisch, wenn Gott „den Tod für immer verschlungen“ hat (vgl. Jes 25,6-8).

Die Sendung Christi ist es, die Fülle der Zeit heraufzuführen, wie er zu Beginn seiner Verkündigung erklärte: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe“ (Mk 1,15). Die Jünger Christi sind also berufen, eben diese Sendung ihres Herrn und Meisters fortzusetzen. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den eschatologischen Charakter des missionarischen Engagements der Kirche: „Die Zeit der missionarischen Tätigkeit liegt also zwischen der ersten Ankunft des Herrn und seiner Wiederkunft [...]. Bevor nämlich der Herr kommt, muss allen Völkern die frohe Botschaft verkündigt werden“ (Dekret Ad gentes, 9).

Wir wissen, dass der missionarische Eifer der frühen Christen eine starke eschatologische Dimension hatte. Sie spürten die Dringlichkeit, das Evangelium zu verkünden. Auch heute ist es wichtig, diese Perspektive im Auge zu behalten, denn sie hilft uns, das Evangelium mit der Freude derer zu verkünden, die wissen „der Herr ist nahe“ und mit der Hoffnung derer, die auf das Ziel hin ausgerichtet sind, alle mit Christus bei seinem Hochzeitsmahl im Reich Gottes zu sein. Während die Welt also die verschiedenen „Festmähler“ des Konsums, des egoistischen Wohlstands, des Anhäufens und des Individualismus bietet, ruft das Evangelium alle zum göttlichen Festmahl, bei dem Freude, Teilen, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit herrschen, in der Gemeinschaft mit Gott und mit den anderen.

Diese Fülle des Lebens, die ein Geschenk Christi ist, wird schon jetzt im Festmahl der Eucharistie vorweggenommen, das die Kirche auf Geheiß des Herrn zu seinem Gedächtnis feiert. Und so ist die Einladung zum eschatologischen Festmahl,

die wir in der Verkündigung des Evangeliums allen überbringen, innerlich mit der Einladung zum eucharistischen Tisch verbunden, an dem der Herr uns mit seinem Wort und mit seinem Leib und Blut nährt. Wie Benedikt XVI. gelehrt hat, „verwirklicht sich auf sakramentale Weise in jeder Eucharistiefeier die eschatologische Zusammenkunft des Gottesvolkes. Das eucharistische Mahl ist für uns eine reale Vorwegnahme des endgültigen Festmahles, das von den Propheten angekündigt (vgl. *Jes* 25,6-9) und im Neuen Testament als „Hochzeitsmahl des Lammes“ (vgl. *Offb* 19,7-9) beschrieben wird; es soll in der Freude der Gemeinschaft der Heiligen gefeiert werden“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 31).

Deshalb sind wir alle dazu aufgerufen, jede Eucharistiefeier in all ihren Dimensionen, insbesondere in der eschatologischen und missionarischen, intensiver mitzuerleben. Ich bekräftige in diesem Zusammenhang: „Wir können nicht zum eucharistischen Mahl hinzutreten, ohne uns in die Bewegung der Sendung hineinziehen zu lassen, die vom Innersten Gottes selbst ausgehend darauf abzielt, alle Menschen zu erreichen“ (ebd., 84). Die eucharistische Erneuerung, die viele Ortskirchen in der Post-Covid-Zeit in lobenswerter Weise fördern, wird auch grundlegend sein, um den missionarischen Geist in einem jeden Gläubigen wiederzuerwecken. Wie viel gläubiger und beherzter sollten wir bei jeder Messe den Ausruf sprechen: „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit“!

In dieser Perspektive möchte ich in diesem Jahr, das dem Gebet zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2025 gewidmet ist, alle einladen, auch und vor allem die Teilnahme an der Messe wie auch das Gebet für den Evangelisierungsauftrag der Kirche zu intensivieren. Gehorsam gegenüber dem Wort des Erlösers hört sie nie auf, in jeder eucharistischen und liturgischen Feier das Gebet des Vaterunsers mit der Anrufung „Dein Reich komme“ an Gott zu richten. Und so machen uns das tägliche Gebet und besonders die Eucharistie zu Pilgern und Missionaren der Hoffnung, die auf dem Weg zum ewigen Leben in Gott sind, zu dem Hochzeitsmahl, das Gott für alle seine Kinder bereitet hat.

3. „Alle“. *Die weltweite Sendung der Jünger Christi und die gänzlich synodal-missionarische Kirche*

Die dritte und letzte Überlegung betrifft die Empfänger der Einladung des Königs: „alle“. Wie ich bereits sagte, ist das „das Herz der Mission: dieses „alle“. Ohne jemanden auszuschließen. Alle. Jede unserer Missionen entspringt also dem Herzen Christi, damit er alle an sich ziehen kann“ (Ansprache an die Teilnehmer an der Vollversammlung der Päpstlichen Missionswerke, 3. Juni 2023). Auch heute, in einer von Spaltungen und Konflikten zerrissenen Welt, ist das Evangelium Christi die sanfte und kraftvolle Stimme, die die Menschen dazu aufruft, einander zu begegnen, sich gegenseitig als Geschwister anzuerkennen und sich an der Harmonie zwischen den Unterschieden zu erfreuen. Gott will, „dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2,4). Vergessen wir deshalb bei unseren missionarischen Aktivitäten nie, dass wir gesandt sind, allen das Evangelium zu verkünden, und zwar „nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 14).

Die missionarischen Jünger Christi tragen in ihrem Herzen stets die Sorge um alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder auch moralischen Situation. Das Gleichnis vom Gastmahl sagt uns, dass die Diener gemäß der Aufforderung des Königs „alle zusammen[holt], die sie trafen, Böse und Gute“ (*Mt* 22,10). Außerdem sind gerade „die Armen und die Verkrüppelten, die Blinden und die Lahmen“ (*Lk* 14,21), d.h. die Letzten und Ausgegrenzten der Gesellschaft, die besonderen Gäste des Königs. So steht das Hochzeitsmahl des Sohnes, das Gott vorbereitet hat, immer allen offen, denn seine Liebe zu jedem Einzelnen von uns ist groß und bedingungslos. „Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat“ (*Joh* 3,16). Alle, jeder Mann und jede Frau, sind Adressaten von Gottes Einladung, an seiner verwandelnden und rettenden Gnade teilzuhaben. Man muss nur „Ja“ zu diesem unentgeltlichen göttlichen Geschenk sagen, es annehmen und sich von ihm verwandeln lassen, und sich damit bekleiden wie mit einem „Hochzeitsgewand“ (vgl. *Mt* 22,12).

Die Sendung zu allen erfordert das Engagement aller. Es ist daher nötig, den eingeschlagenen Weg hin zu einer ganz synodal-missionarischen Kirche im Dienste des Evangeliums weiterzugehen. Die Synodalität an sich ist missionarisch, und umgekehrt ist die Mission immer synodal. Daher erscheint eine enge missionarische Zusammenarbeit heute sowohl in der Weltkirche als auch in den Teilkirchen noch dringender und notwendiger. Im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und meiner Vorgänger empfehle ich allen Diözesen der Welt den Dienst der Päpstlichen Missionswerke, die das wichtigste Mittel darstellen, um „die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern“ (Dekret *Ad Gentes*, 38). Aus diesem Grund sind die Kollekten des Weltmissionstages in allen Ortskirchen

zur Gänze für den Universalen Solidaritätsfonds bestimmt, den das Päpstliche Werk für die Glaubensverbreitung dann im Namen des Papstes für die Bedürfnisse aller Missionen der Kirche verteilt. Bitten wir den Herrn, dass er uns führe und uns helfe, eine synodaler und missionarischer Kirche zu sein (vgl. Predigt bei der Abschlussmesse der Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, 29. Oktober 2023).

Blicken wir schließlich auf Maria, die von Jesus das erste Wunder eben bei einem Hochzeitsfest erwirkte, nämlich zu Kana in Galiläa (vgl. *Joh* 2,1-12). Der Herr schenkte dem Brautpaar und allen Gästen neuen Wein im Übermaß, ein vorweggenommenes Zeichen des Hochzeitsfestes, das Gott für alle am Ende der Zeit vorbereitet. Bitten wir auch heute um ihre mütterliche Fürsprache für die Sendung der Jünger Christi, das Evangelium zu verkünden. Gehen wir also mit der Freude und der Fürsorge unserer Mutter, mit der Kraft der Zärtlichkeit und der Zuneigung (vgl. *Evangelii gaudium*, 288), hinaus und überbringen wir allen die Einladung des Königs, des Erlösers. Heilige Maria, Stern der Evangelisierung, bitte für uns!

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 25. Januar 2024, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 131 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk *Missio* einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 132 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024

Präambel

¹Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. ²Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. ³Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). ⁴Dementsprechend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) ¹Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere

- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
- b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;
- c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;
- d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. ²Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) ¹Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. ²Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) ¹Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. ²Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

- a. Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
- b. Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) ¹Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. ²Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. ³Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. ⁴Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ⁵Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. ⁶Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. ²Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) ¹Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. ²Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-) Diözese obliegt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.

(3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;
- f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;
- g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

²Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) ¹Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Dienstaufsicht ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. ³Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

§ 8 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. ²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.

(2) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. ²Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. ³Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) ¹Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. ²Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

¹Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

¹Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

¹Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, den 17.07.2024

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 27.06.2024

+ Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 10.08.2024

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 08.07.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 03.07.2024

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 133 Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung

Mit Erscheinen dieses Amtsblatts tritt die folgende Rahmenordnung in Kraft. Den Text dieser Rahmenordnung, eine erläuternde Handreichung sowie passende Schulungsangebote finden Sie unter: www.erzbistum-koeln.de/wortgottesfeier

Den Sonntag heiligen

Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung im Erzbistum Köln

1. Die Eucharistie

1.1 Als Kirche aus der Eucharistie leben

1. Seit ihren Anfängen feiert die Kirche am ersten Tag der Woche die Auferstehung des Herrn. Sonntag für Sonntag kommen die Gläubigen zusammen. In ihren Versammlungen halten sie fest an der Lehre der Apostel und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und am gemeinsamen Gebet (vgl. Apg 2, 42).
2. Schon das griechische Wort für Kirche, *Ecclesia*, weist auf das von Christus aus der Welt zusammengerufene Volk Gottes hin, dass sich um ihn im Gottesdienst versammelt. Dies ist dort am dichtesten gegenwärtig, wo die Eucharistie gefeiert wird. Dies gilt so sehr, dass der kirchliche Leib – also die Gläubigen – und der eucharistische Leib Christi nicht voneinander zu trennen sind.
3. Die Eucharistie gilt neben der Taufe als das „große Sakrament“, denn sie ist Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens (LG 11). Die Kirche feiert deshalb nicht einfach die Eucharistie, sondern die Eucharistie baut die Kirche auf. So ist die Eucharistie, in der Christus uns seinen Leib schenkt und uns zugleich in seinen Leib verwandelt, der immerwährende, zentrale Lebensquell der Kirche.
4. Die Eucharistie feiert die sakramentale Vergegenwärtigung von Tod und Auferstehung Jesu Christi und ist deshalb der ureigene Gottesdienst der christlichen Gemeinde am Sonntag. Er ist der Ort der Sammlung und Sendung der Gemeinde, die gestärkt durch den Empfang der heiligen Kommunion Zeugnis gibt von der selbstaufopfernden Liebe Gottes in der Welt.¹

1.2 Die Feier der sonntäglichen Eucharistie

5. Daher war, ist und bleibt die Eucharistiefeier am Sonntag die Regel im Erzbistum Köln.

6. Die Sehnsucht nach der Eucharistie in den Menschen wach zu halten oder neu zu wecken, ist die bleibende pastorale und katechetische Aufgabe insbesondere aller Pastoralen Dienste in unserem Erzbistum. Die besondere Verantwortung der Priester ist es jedoch, die Feier der Eucharistie nicht nur würdig, sondern auch einladend und gemeinschaftsstiftend zu gestalten, sodass sich allen Gläubigen der besondere Stellenwert erschließt und sie wirklich erfahren können, dass diese Feier im Grunde unersetzbar ist.
7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es in jeder Pfarreiengemeinschaft oder Pfarrei einen Ort gibt, an dem jeden Sonntag zur selben Zeit Eucharistie gefeiert wird, in der Regel in der Pfarrkirche. Darüber hinaus soll sie an möglichst vielen Orten gefeiert werden, sodass möglichst allen Gläubigen die Mitfeier der Eucharistie am Sonntag möglich ist.
8. Um den gemeindebildenden Charakter des Sonntags zu unterstreichen, sollte die Praxis der gemeinsamen Agape im Anschluss an die Eucharistie gepflegt und gestärkt werden.

1.3 Die Wortgottesfeier als Ausnahme

9. Dort, wo die Sehnsucht nach der Eucharistie groß ist, diese Sehnsucht aber nicht in der gemeinsamen Feier der heiligen Messe am Sonntag gestillt werden kann, wird zukünftig die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung ermöglicht.
10. Nachfolgend sind die Voraussetzungen, das Vorgehen und die Gestaltung der Wortgottesfeier am Sonntag geregelt. Dabei kommt der Verantwortung der Akteure vor Ort – insbesondere dem Pfarrer – eine besondere Bedeutung zu: bei der Entscheidung, ob es eine Wortgottesfeier am Sonntag geben soll, bei der Auswahl der Beteiligten und auch bei der Gestaltung der Feier. Der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam, den Gremien und Ehrenamtlichen in liturgischer Funktion sind in den Prozess, wie ihn die Rahmenordnung vorsieht, eingebunden. Sofern eine Wortgottesfeier am Sonntag erforderlich ist, sind sie eingeladen, durch ihr Engagement zum Wachsen der Kirche und einem aktiven Leben der Kirche vor Ort beizutragen.

2. Die Wortgottesfeier

2.1 Voraussetzungen

11. Eine Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung kommt nur dort in Frage, wo den Gläubigen die Teilnahme an einer Eucharistiefeier nicht möglich ist.

¹ Nr. 1-4 vgl.: Rainer Maria Kardinal Woelki: „Wenn ihr als Gemeinde zusammenkommt. Fastenhirtenbrief 2019“.

12. Wenn es in einer Pfarreiengemeinschaft oder Pfarrei Orte gibt, an denen regelmäßig am Sonntag (zu dem nach kirchlicher Tradition auch der Vorabend am Samstag zählt) eine Eucharistie nicht gefeiert werden kann, ist die Frage nach der Einführung von Wortgottesfeiern mit Kommunionausteilung an diesen Sonntagen ernsthaft zu prüfen.

2.2 Vorgehen

13. Es sind jedenfalls der Pfarrer, das Pastoralteam, die Gremien und betroffenen Gemeinden zu beteiligen. Dem Pfarrer obliegt es als eigener Hirte der Pfarrei (vgl. can. 515 CIC 1983), die Beteiligung und ernsthafte Befassung mit dieser schwerwiegenden Frage sicherzustellen und in angemessener Weise zu gestalten.
14. Im Pastoralteam und den pastoralen Gremien muss Einvernehmen darüber bestehen, dass die Einführung von Wortgottesfeiern am Sonntag mit Kommunionausteilung notwendig ist, um den pastoralen Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden.
15. Wenn diese Beteiligung erfolgt ist und Einvernehmen mit den Gremien hergestellt wurde, ist die Einführung von Wortgottesfeiern am Sonntag beim Generalvikar anzuzeigen.
16. In den Pfarreien, in denen für bestimmte Orte Wortgottesfeiern am Sonntag eingeführt wurden, ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu prüfen, ob die Notwendigkeit dafür weiterhin gesehen wird.

2.3 Beauftragung zur Leitung

17. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Wortgottesfeier am Sonntag nicht von einem Priester geleitet wird. Für die Leitung der Wortgottesfeier kommen Diakone, pastorale Laiendienste und Ehrenamtliche in Betracht.
18. Der Pfarrer ist in Absprache mit dem Pastoralteam verantwortlich für die Auswahl der Leiterinnen und Leiter von Wortgottesfeiern. Er hat dabei vor allem auf die persönliche Eignung dieser Personen zu achten. Er weist die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter von Wortgottesfeiern in ihren Dienst ein. Die offizielle Übernahme des Dienstes erfolgt in einer sonntäglichen Eucharistiefeier.
19. Es sind so viele Personen zu benennen, dass ein Team gebildet werden kann, mindestens aber drei Personen. Dies unterstützt die Wahrnehmung der Feiern als gemeinschaftlichen Vollzug. Auch Vertretungen werden so möglich, damit die Wortgottesfeier verlässlich gefeiert werden kann.
20. Die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesfeiern erfolgt ad personam durch den Bischof auf Vorschlag des Pfarrers. Sie bezieht sich auf eine konkrete Pfarrei oder einen konkret umschriebenen pastoralen Raum und gilt für die Dauer von drei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.
21. Die Beauftragung von Laien zur Leitung von Wortgottesfeiern schließt die Spendung der Kommunion nicht ein, weil dies grundsätzlich ein anderer liturgischer Dienst ist. Die Trennung der Dienste entspricht nicht nur dem gottesdienstlichen Selbstverständnis, sondern beugt auch der Fehlinterpretation der Rolle der Leitung der Wortgottesfeier vor. Ist die Trennung der Dienste nicht möglich, dann ist eine Beauftragung zum Kommunionhelferdienst nach dem sonst üblichen Vorgehen möglich. Diakone hingegen zählen zu den ordentlichen Kommunion Spendern und übernehmen diesen Dienst aufgrund ihrer Weihe ohne weitere Beauftragung.
22. Voraussetzung für die Beauftragung ist neben der persönlichen Eignung eine Ausbildung, die absolviert werden muss, wenn sie nicht bereits gegeben ist. Regelmäßig, mindestens jedoch im Zuge der Verlängerung der Beauftragung, ist eine Weiterbildung zu absolvieren. So wird die Kompetenz zur Leitung einer solchen Feier mit ihren Besonderheiten sichergestellt. Diese Verpflichtung gilt für Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen.
23. Auch nach der Ausbildung und Einführung soll ein Priester die ehrenamtlichen Wortgottesfeier-Leiterinnen und -Leiter begleiten und in ihrem Dienst unterstützen. Dazu gehört insbesondere ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Reflexion dieser pastoralen Praxis.
24. Die Beauftragung kann zurückgegeben oder aus triftigem Grund zurückgenommen werden. Ansonsten endet sie automatisch, wenn die Beauftragungsdauer abgelaufen ist und sie nicht verlängert wird.

2.4 Gestaltung der Feier

25. Die Kirche und jede Gemeinde wird aus der Eucharistie aufgebaut. Auch dort, wo am Sonntag lediglich eine Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung gefeiert werden kann, muss dies erlebbar werden, damit sich die dort versammelte Gemeinde als Teil der größeren eucharistischen Gemeinschaft der Kirche erfährt. Daher muss eine direkte Verbindung zwischen der sonntäglichen Eucharistie einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft und der Wortgottesfeier deutlich werden. Aus diesem Grund wird die Kommunion aus einer Eucharistiefeier in der Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft am gleichen Tag überbracht. Die Leiterinnen und Leiter der Wortgottesfeier und/oder die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer nehmen an dieser Eucharistiefeier teil und werden am Ende der Feier ausgesendet.

26. In der Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung wird durch den Hinweis, aus welcher Eucharistiefeier des gleichen Tages die Kommunion überbracht wurde, die Verbindung zu dieser Messfeier ins Wort gebracht. Die Spendung der Kommunion allein aus dem Tabernakel ist wo immer möglich unbedingt zu vermeiden.
27. Es ist wichtig, dass die Gläubigen mit der liturgischen Form der Wortgottesfeier vertraut sind bzw. gemacht werden, damit sie nicht nur tätig, sondern auch bewusst mitfeiern können.
28. Wenn sich die Gläubigen zur Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung versammeln, ist die spezifische liturgische Struktur dieser Feier zu beachten. Sie ist weder eine verkürzte Messe noch ein erweiterter Wortgottesdienst. Im Erzbistum Köln gilt das im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Feierybuch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“.
29. Jeder Gottesdienst ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen. Die Vielfalt der liturgischen Dienste soll daher auch in der Wortgottesfeier zum Tragen kommen. Jede/r Gläubige soll „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28). Die Leiterinnen und Leiter von Wortgottesfeiern stimmen sich folglich mit weiteren liturgischen Diensten (musikalische Dienste, Ministrantinnen und Ministranten, Lektorendienste usw.) ab; nur im Ausnahmefall übernehmen sie selbst weitere Dienste.
30. Die Leiterinnen und Leiter von Wortgottesfeiern tragen bei der Ausübung ihres Dienstes liturgische Kleidung, bevorzugt eine Albe, die an das Taufkleid erinnert. Diakone tragen Albe und Stola der Diakone.
31. Liturgische Bücher und die Leseordnung sind als Grundlage für die konkrete Feier verbindlich. Damit der Zusammenhang mit der Eucharistiefeier der Gemeinde deutlich erfahrbar ist, sind vor allem unverkürzt die vorgesehenen biblischen Lesungen, das Tagesgebet und, wenn es passt, das Schlussgebet zu verwenden.
32. Damit die Wortgottesfeiern den Ansprüchen eines Sonntagsgottesdienstes gerecht werden, werden sie vom Pfarrer hinsichtlich der zeitlichen Ressourcen bei den Kirchenmusikern und bei den Küsterdiensten berücksichtigt. Für den anspruchsvollen Dienst der Verkündigung stellt er – sofern es hilfreich ist – den Leiterinnen und Leitern von Wortgottesfeiern geeignete Materialien und ggf. eine Lesepredigt zur Verfügung bzw. stellt sicher, dass sie zur Verfügung stehen. Zur Aneignung des Wortes Gottes sind aber auch andere Formen wie z.B. Glaubenszeugnisse oder Schriftgespräche geeignet. Auf Ebene des Erzbistums werden ebenfalls Möglichkeiten für den Austausch und die Vernetzung von Leiterinnen und Leitern von Wortgottesfeiern eingerichtet werden, sowie geeignete Materialien für die Gestaltung zur Verfügung gestellt.

3. Schlussbestimmungen

33. Die Praxis der sonntäglichen Wortgottesfeier ist auf der Ebene des Erzbistums jährlich zu evaluieren. Dazu sind die Erfahrungen der Beteiligten, die Eindrücke des Pastoralteams – insbesondere der Pfarrer – und der Gremien, sowie die Rückmeldungen der Mitfeiernden zu berücksichtigen.

Diese Rahmenordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Köln, 16. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 134 Beschluss VDD vom 24./25.06.2024 – Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 41, S. 63 ff.), wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

(2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

(3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

(4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

(5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Inkraftsetzung

Das vorstehende Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG) setze ich hiermit für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung in § 19 AT AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 136 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 137 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten^{A,B,C,D}“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 138 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 139 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 140 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 141 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 142 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Bestätigung Befristungsregelungen

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,

§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und

§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 143 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 144 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 13. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 145 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Münsterplatz 23, 41460 Neuss zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Quirin (Basilika minor) geweihte Kirche (Münsterplatz 23, 41460 Neuss) wird Pfarrkirche in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

Die auf den Namen St. Sebastian (Niederstr. 65, 41460 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Quirin und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirin, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Quirin.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirin (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Quirin, Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirin, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Quirin beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirin zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirin, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Quirin und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirin, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist

zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 146 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Pius X., Neuss

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X., St. Piuskirchplatz 3-6, 41464 Neuss zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Pius X. (St. Piuskirchplatz 3-6, 41464 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pius X. und der Kirchengemeinde St. Pius X. werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Pius X. und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Pius X.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Pius X., Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Pius X. beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X. zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Pius X. und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 147 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Hoisten

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Peter, Hoisten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Schützenstraße 6 a, 41469 Neuss (Hoisten) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Peter (Schützenstraße 6 a, 41469 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und der Kirchengemeinde St. Peter werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erftal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter, Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 148 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Rosellen

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Peter, Rosellen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Rosellener Kirchstraße 3, 41470 Neuss (Rosellen) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Peter (Rosellener Kirchstraße 3, 41470 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und der Kirchengemeinde St. Peter werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirin, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirin (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirin, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirin, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirin, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 149 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Paulus, Weckhoven

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Paulus, Weckhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Paulus, Maximilian-Kolbe-Straße 4, 41466 Neuss (Weckhoven) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Paulus (Maximilian-Kolbe-Straße 4, 41466 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Paulus und der Kirchengemeinde St. Paulus werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Paulus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Paulus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Paulus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Paulus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Paulus zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Paulus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 150 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus, Uedesheim

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martinus, Uedesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus, Rheinfährstraße 200, 41468 Neuss (Uedesheim) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Martinus (Rheinfährstraße 200, 41468 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus und der Kirchengemeinde St. Martinus werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martinus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 151 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Neuss

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Marien, Neuss

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Marienkirchplatz 1, 41460 Neuss zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen

- St. Marien (Marienkirchplatz 1, 41460 Neuss),
- St. Barbara (Blücherstraße 20, 41460 Neuss) und
- St. Kamillus (Glehner Weg 41, 41464 Neuss)

geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien und der Kirchengemeinde St. Marien werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Marien und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Marien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Marien, Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Marien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Marien und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 152 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Konrad, Neuss

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Konradstraße 33, 41468 Neuss (Gnadental) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Konrad (Konradstraße 33, 41468 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cyriakus und der Kirchengemeinde St. Cyriakus werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Konrad und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Konrad.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erftal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Konrad, Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Konrad beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Konrad und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 153 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grimlinghausen

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Cyriakus, Grimlinghausen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus, Cyriakusstraße 35, 41468 Neuss (Grimlinghausen) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Cyriakus (Cyriakusstraße 35, 41468 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cyriakus und der Kirchengemeinde St. Cyriakus werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cyriakus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cyriakus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Cyriakus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Cyriakus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cyriakus zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cyriakus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 154 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius, Erfttal

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Cornelius, Erfttal

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius, Harffer Straße 50 -54, 41469 Neuss (Erfttal) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Cornelius (Harffer Straße 54, 41469 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cornelius und der Kirchengemeinde St. Cornelius werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cornelius.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Cornelius beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 155 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Norf

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Andreas, Norf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Norfer Kirchstraße 57, 41469 Neuss (Norf) zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen

- St. Andreas (Norfer Kirchstraße 57, 41469 Neuss) und
- St. Michael (Lahnstraße 9 -11, 41469 Neuss)

geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Andreas und der Kirchengemeinde St. Andreas werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Andreas und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Andreas.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Andreas und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Andreas beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Andreas und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 156 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Hl. Dreikönige, Neuss

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Jülicher Straße 65, 41464 Neuss zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss mit Sitz am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Kirchen

Die auf den Namen Hl. Dreikönige (Jülicher Straße 65, 41464 Neuss) geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2024 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2024 ist eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Dreikönige und der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2024.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Hl. Dreikönige und Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirinus, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei Hl. Dreikönige.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirinus (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Hl. Dreikönige, Neuss und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Hl. Dreikönige beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreikönige zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss zum 01.01.2025 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Hl. Dreikönige und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Quirinus, Neuss erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 157 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Quirinus, Neuss

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Marien, Neuss
- Hl. Dreikönige, Neuss
- St. Pius X., Neuss
- St. Quirinus, Neuss
- St. Konrad, Neuss (Gnadental)
- St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)
- St. Martinus, Neuss (Uedesheim)
- St. Cornelius, Neuss (Erfttal)
- St. Peter, Neuss (Hoisten)
- St. Paulus, Neuss (Weckhoven)
- St. Andreas, Neuss (Norf)
- St. Peter, Neuss (Rosellen)

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2025 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss ist Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Quirin (Basilika minor) geweihte Kirche am Münsterplatz 23, 41460 Neuss.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde sind

- St. Marien, Marienkirchplatz 28 -30, 41460 Neuss
- St. Barbara, Blücherstraße 20, 41460 Neuss
- St. Kamillus, Glehner Weg 41, 41464 Neuss
- Hl. Dreikönige, Jülicher Straße 63, 41464 Neuss
- St. Pius X., St. Piuskirchplatz 5, 41464 Neuss
- St. Sebastian, Niederstr. 65, 41460 Neuss
- St. Konrad, Konradstraße 33, 41468 Neuss (Gnadental)
- St. Cyriakus, Cyriakusstraße 35, 41468 Neuss (Grimlinghausen)
- St. Martinus, Rheinfahrstraße 200, 41468 Neuss (Uedesheim)

- St. Cornelius, Harffer Straße 54, 41469 Neuss (Erfttal)
- St. Peter, Schützenstraße 6 a, 41469 Neuss (Hoisten)
- St. Paulus, Maximilian-Kolbe-Straße 4, 41466 Neuss (Weckhoven)
- St. Andreas, Norfer Kirchstraße 57, 41469 Neuss (Norf)
- St. Michael, Lahnstraße 9-11, 41469 Neuss (Derikum)
- St. Peter, Brunnenstraße 1, 41470 Neuss (Rosellen)

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2025 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2025 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2025 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2025 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Quirinus, Neuss.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2024. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 15./16.03.2025 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2025 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Andreas Süß, Freithof 7, 41460 Neuss bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2025 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Friederike Kolkmann, Schorlemer Str. 71, 41464 Neuss, Herr Lars Becker, Nievenheimer Straße 32, 41469 Neuss und Frau Martina Kamp, Rheinfährstraße 164 a, 41468 Neuss bestimmt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Errichtung der neuen Pfarrei St. Quirin, Neuss und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Andreas Süß leitender Pfarrer aller Pfarreien, die hiermit zu der neuen Pfarrei St. Quirin, Neuss zusammengeführt werden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser-Süden nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2022 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes, bestehend aus den hier betroffenen drei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt und eingesetzt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Neuss zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien (Neuss), Hl. Dreikönige (Neuss), St. Pius X. (Neuss), St. Quirin (Neuss), St. Konrad (Neuss-Gnadental), St. Cyriakus (Neuss-Grimlinghausen), St. Martinus (Neuss-Uedesheim), St. Cornelius (Neuss-Erfttal), St. Peter (Neuss-Hoisten), St. Paulus (Neuss-Weckhoven), St. Andreas (Neuss-Norf) und St. Peter (Neuss-Rosellen) innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirin, Neuss dem Rechnung.

Die durch die Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quirin erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Andreas Süß, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. – 25. Oktober 1960 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1961, Nr. 118, S. 109 ff.; GV NRW. S. 426, 427).

Köln, 12. September 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 158 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Köln, 28. März 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „**Erzähle, worauf du vertraust!**“

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 159 Mitteilung des Generalvikars zum Gedenktag für Betroffene sexualisierter Gewalt am 18. November

Köln, 1. Oktober 2024

Am 18. November beteiligen wir uns im Erzbistum Köln auch in diesem Jahr am „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“. Papst Franziskus hat angeregt, an diesem Tag auch im

Gottesdienst dem Leid Betroffener zu gedenken. Für Deutschland haben die Bischöfe empfohlen, dass dies vor allem in den Pfarreien geschehen soll.

Wie im vergangenen Jahr soll der Gedenktag am 18. November wieder in vielen Pfarreien begangen werden. Dazu wird es auf der Internetseite des Erzbistums wieder ein Angebot mit liturgischen Inhalten geben, die bei der Gestaltung von Gedenkgottesdiensten unterstützen sollen (Fürbitten, Gebete, Liedempfehlungen etc.). Dort finden sich auch weitere Informationen zum Thema sexueller Missbrauch sowie Unterstützungsangebote durch die zuständigen Stellen im Generalvikariat.

Der 18. November fällt in diesem Jahr auf einen Montag. Denkbar ist es auch, das Leid von Betroffenen bereits in den Gottesdiensten am 33. Sonntag im Jahreskreis (17. November) in das Gebet mit auf zu nehmen. Neben der Hl. Messe sind auch andere Formen des Gedenkens möglich.

Wir bitten herzlich, den Gedenktag für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs in den Gemeinden aktiv zu begehen. Texte und weitere Informationen finden sich auf folgender Internetseite:

www.erzbistum-koeln.de/gedenktag-betroffene-sexualisierter-gewalt

Bei Fragen steht die Stabstelle Intervention & Aufarbeitung telefonisch (0221 1642 1821) oder per E-Mail (aufarbeitung@erzbistum-koeln.de) zur Verfügung.

Nr. 160 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024

Köln, 19. September 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbistumskasse überwiesen werden.

Die Erzbistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken

mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 161 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL)

Köln, 26. Juni 2024

I. Präambel

Die Kirchengemeinden des Erzbistums Köln benötigen für ihre seelsorgerischen und caritativen Aufgaben finanzielle Mittel, die neben der Kirchensteuer insbesondere in Vermögenserträgen bestehen. Das Vermögen der Kirchengemeinde hat somit eine dienende Funktion und ist nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten und einzusetzen.

Bei der Anlage von Kapitalvermögen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

II. Grundsätze der Anlagepolitik

1. Gliederung der Vermögensarten

Diese Richtlinie umfasst die Finanzanlagen im Anlagevermögen (Kapitalvermögen) und Geldanlagen im Umlaufvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um *Vermögen in der Kirchengemeinde* handelt (sog. Fondsvermögen/Substanzvermögen) oder um *Vermögen der Kirchengemeinde* (sog. Rücklagen).

Soweit in dieser Richtlinie von „Kirchengemeinden“ die Rede ist, bezieht sich dies entsprechend auch auf Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände.

2. Treuhänderische Verantwortung

Das Substanzvermögen/ Fondsvermögen der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds und Stiftungsfonds) ist in treuhänderischer Verantwortung des Kirchenvorstands bzw. der Verbandsvertretungen anzulegen. Bei der Kapitalanlage sind die Ziele Liquidität, Sicherheit, Kapitalerhaltung und angemessene Rendite zu verfolgen. Auf diese Weise können die Vermögenserträge für die Arbeit und die Ziele der Kirchengemeinde eingesetzt werden und ihr Substanzvermögen dient aufgrund seiner Widmung der dauerhaften Sicherstellung der kirchlichen Zwecke.

Die nachfolgenden Regelungen entbinden die mit den Anlageentscheidungen befassten Personen und Gremien nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

3. Ethik und Nachhaltigkeit

Das kirchengemeindliche Kapitalvermögen ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche ethisch-nachhaltig anzulegen. Zur konzeptionellen und praktischen Umsetzung einer ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage liefert die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und der Deutsche Bischofskonferenz (DBK) herausgegebene Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ weitreichende Unterstützung (<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/finanzen>). Die Orientierungshilfe beschreibt die Voraussetzungen und die Bausteine eines ethisch-nachhaltigen Investments und zeigt, wie sich ein Konzept zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage entwickeln und praktisch umsetzen lässt.

4. Transparenz

Die Kapitalanlage hat transparent zu erfolgen. Auch bei allen Anlageentscheidungen ist diese Transparenz zu gewährleisten. Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass er eine regelmäßige Berichterstattung über die vorhandenen Finanzanlagen erhält, damit er seiner Verantwortung gerecht werden kann. Dazu können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchengemeinde lauten und sind mit erforderlichen Zusätzen hinsichtlich der Vermögenszuordnung (Mittelherkunft), z.B. Angabe der Rücklage bzw. des Substanzkapitals, zu versehen. Sie dürfen nicht im Namen des Pfarrers oder einer anderen Person geführt werden.

III. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage sind die nachfolgenden Anlageziele und Anlagegrundsätze zu verfolgen und einzuhalten:

1. Das Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist unter Berücksichtigung der mit ihm finanzierten Aufgaben und Projekte sowie einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sicher und angemessen diversifiziert anzulegen. Dabei sollte das Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit dem Ziel der Ertragserzielung vorgehen. Grundsätzlich ist eine angemessene Rendite anzustreben, die neben dem mittelfristigen Inflationsausgleich auch einen Beitrag zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Verpflichtungen leistet.
2. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller sowie der Fristigkeiten zu achten. Details siehe Kapitel V. Zulässige Anlageformen und Beschränkungen.
3. Es dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.

4. Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken außerhalb des Euro sind im Rahmen der Vermögensstruktur nur begrenzt zugelassen. Details siehe Kapitel IV. Zulässige Kapitalanlagen und Beschränkungen.
5. Bei der Anlageentscheidung hat die Kirchengemeinde die Kosten der Kapitalanlage zu beachten. Vor Käufen sind die von der Bank (bzw. einem Finanzdienstleister) im Beratungsgeschäft verpflichtend vorzulegenden Aufstellungen über die Gesamtkosten des Investments zu prüfen. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen des Investments einzuhalten.
6. Das gesamte Portfolio der Finanzanlagen inkl. Geldanlagen ist regelmäßig, aber mindestens jährlich und bei einer Größe von mehr als 500.000 € (Gesamtbuchwert) quartalsweise auf seine Richtlinienkonformität zu überprüfen. Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie, dann ist das Finanzanlagevermögen Interessen wahrend, jedoch zeitnah (in der Regel innerhalb von 90 Handelstagen) so zu disponieren, dass die Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie wieder eingehalten werden.

IV. Zulässige Finanzanlagen und Beschränkungen

Hinweis: Die Übersicht beschreibt die Zulässigkeit und zeigt weitere Restriktionen von Finanzanlagen im Anlage- und Umlaufvermögen auf. Die nachfolgend genannten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf den Gesamtbuchwert aller Finanzanlagen inkl. Geldanlagen:

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Geld(markt)anlagen		
Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher, Sparbriefe)	<ul style="list-style-type: none"> – nur bei Instituten, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind – zulässig nach Abzug der zu erwartenden Auszahlungsverpflichtungen der nächsten 6 Monate bis zu einem Betrag von 500.000 € – kurzfristige Kapitalanlagen über 500.000 € hinaus sind durch verzinsliche Wertpapiere höchster Bonität (Bundesanleihen, Bundesobligationen, Schatzanweisungen des Bundes oder vergleichbare Wertpapiere der Länder und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit Garantie des Bundes oder der Länder) in entsprechenden Laufzeiten vorzunehmen. 	
Geldmarktfonds	– nur Aussteller mit sehr guter Bonität (Rating von AAA bis AA nach Standard & Poor's bzw. Aaa bis Aa2 nach Moody's)	
Verzinsliche Wertpapiere		
Bundesanleihen, Anleihen der Länder und öff.-rechtl. Einrichtungen mit Garantie des Bundes oder der Länder	– ohne Beschränkung	
Pfandbriefe nach deutschem Recht	– ohne Beschränkung (AAA)	
Staatsanleihen der übrigen Euro-Zone, supranationale Einrichtungen der EU	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestrating Investmentgrade (BBB-/Baa3): A/A2 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 10 % AA-/Aa3 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 25 % AAA/Aaa bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 50 % – Emittenten außerhalb EUR-Währungsraum nur in Fonds 	
Unternehmensanleihen (inkl. Bankanleihen)	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig
Aktien		
Aktienanlagen	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Fondsinvestments		
Aktienfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 5; gem. PRIIP-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) – Aktienanlagen insgesamt bis max. 30 % 	nicht zulässig
Rentenfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 3 bzw. Investmentgrade (BBB-/Baa3): Risikoindikator 3: max. 20 % Risikoindikator 2 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 50 % Risikoindikator 1 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 90 % – Rentenanlagen außerhalb EUR-Währungsraum: max. 20 % 	
Immobilienfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur „offene“ Immobilienfonds (reguliert im KAGB) zulässig – ausgewogene Vermögenstruktur beachten – bei höchster Qualitätsstufe: max. 50 % 	nicht zulässig
Mikrofinanzfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 4 – Mikrofinanzfonds max. 10 % 	nicht zulässig
Mischfonds	<ul style="list-style-type: none"> – nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig – max. Risikoindikator 4 – max. Aktienquote im Mischfonds: 50 % – die Aktienanlagen sind auf die Aktienquote insgesamt anzurechnen 	nicht zulässig
Sonstige Anlageformen		
Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließlich Direktbeteiligungen an kirchlichen Banken bis max. 10 % – genossenschaftsähnliche Beteiligung, wie bei Oikocredit, bis max. 10 % 	nicht zulässig
Gewährung von Darlehen	nicht zulässig	nicht zulässig
Hedge-Fonds, Private-Equity-Fonds	nicht zulässig	nicht zulässig
Derivate	nicht zulässig	nicht zulässig
Rohstoff-Anlagen	nicht zulässig	nicht zulässig
Termingeschäfte	nicht zulässig	nicht zulässig

Weitere Details zu den vorgenannten Finanzanlageformen und Einschränkungen:

1. Anlagen in Fremdwährungen

Anlagen in Fremdwährungen außerhalb des Euro sind nur im Rahmen von Fondsinvestments und nur für das Anlagevermögen zulässig, wobei 20 % des Gesamtbuchwertes aller Finanzanlagen der Kirchengemeinde bzw. des jeweiligen Fondsvermögens der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds) nicht überschritten werden darf. Fremdwährungsanlagen außerhalb des Anlagevermögens sind nicht zulässig.

2. Anlage in (fest-)verzinsliche Wertpapiere

(Fest-)verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Die Ausstattung kann fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Es dürfen nominal- und realzinsabhängige (inflationindexierte) Renten erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere wie z.B. Options-, Wandel- oder Aktienanleihen oder Kreditderivate in Form von z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) dürfen ebenfalls nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen, eingebettete Derivate oder Formen von Termingeschäften beinhalten.

Die Emittenten verzinslicher Wertpapiere müssen mindestens ein Rating von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Wenn unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vergeben wurden, dann gilt das schlechtere Rating. Sollte sich ein Rating bei gehaltenen Wertpapieren verschlechtern (Downgrade) und aus dem Investmentgrade-Bereich (BBB- bzw. Baa3) herausfallen, müssen die Anleihen innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft werden.

Das Vermögen darf in Wertpapieren desselben Emittenten nur bis zu 5 % des Gesamtbuchwertes der Finanzanlagen angelegt werden. Staaten, staatliche Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und supranationale Institutionen mit einer Bonität von mindestens AA/Aa2 sind hiervon ausgenommen.

Die Restlaufzeiten und Zinsbindungen der festverzinslichen Wertpapiere haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen zu orientieren (Fristenkongruenz). Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden.

Obligationen mit Zinsvereinbarung in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationindexierter Zins- und Kurskomponenten sind bis zu 25 % aller verzinslichen Wertpapieranlagen im Anlagevermögen zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter und damit kalkulierbarer Zeitpunkt der Fälligkeit, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle Zinsstrukturen ohne diese Voraussetzung sind nicht zulässig.

Anleihen mit Kündigungsstruktur sind zulässig, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungstermins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

3. Anlage in Fonds

Die Kirchengemeinde hat sich vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig ein Bild der Qualität der Fondsanlagen zu verschaffen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und es ist ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

Vor einem Investment muss die Kirchengemeinde die Gesamtkosten in die Beurteilung der Fondsanlage einbeziehen. Dazu gehören insbesondere die Ausgabeaufschläge und die vom Anlagevolumen abhängigen Gesamtkosten (sog. TER = Total Expense Ratio: Kosten für das Management, die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens). Vor der Anlage hat sich die Kirchengemeinde eine entsprechende Kostenaufstellung vorlegen zu lassen und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten inkl. Ausgabeaufschlägen zu den Renditeerwartungen der Fondsanlage einzuhalten.

Im Rahmen der Fondsanlage sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID „Key Investor Information Document“ bzw. KID „Key Information Document“) zu beachten und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Zur Beurteilung der Qualität und des Risikos der Anlagen muss der SRRI („Synthetic Risk and Reward Indicator“) oder der SRI („Summary Risk Indikator“) herangezogen werden. Fondsanlagen sollen nur im Bereich der Indikatoren von 1 bis 5 erfolgen bei einer Gesamtskala von 1 (geringstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko).

Der den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) der jeweiligen Fondsanlage zu entnehmende gesetzlich vorgeschriebene Risikoindikator darf bei Rentenfonds einen Wert von 3, bei Mischfonds und Mikrofinanzfonds einen Wert von 4 und

bei Aktienfonds und ETFs (Exchange Traded Funds) einen Wert von 5 nicht überschreiten. Ändert sich bei einem Fonds der Risikoindikator und übersteigt den zulässigen Wert, sind keine Neuanlagen in diesem Fonds zulässig. Bestehende Anlagen können aber beibehalten werden, solange der zulässige Wert nur um eine Stufe überschritten wird.

Die in den Anlegerinformationen enthaltenen Angaben zu ethisch-nachhaltigen Restriktionen in der Fondsanlage sind hinsichtlich der Vorgaben zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlagepolitik zu beachten.

Bei Anlagen in Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds müssen neben den bereits bei den jeweiligen Anlageklassen genannten Voraussetzungen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:

- a) Aktiv gemanagte Investmentfonds (Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds):
 - Vertriebszulassung für Deutschland,
 - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
 - tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting,
 - nachweisbare chronologisch verfolgbare Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte (Track Record) > 3 Jahre,
 - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.
- b) Passive, börsengehandelte Investmentfonds (ETF):
 - Vertriebszulassung für Deutschland,
 - ETF müssen das Basisinvestment replizieren. Es sind keine ETF auf Basis von Finanzderivaten zugelassen (geswapte ETF),
 - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
 - Auflage des Fonds mindestens 1 Jahr vor dem Anteilerwerb,
 - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.
- c) Geschlossene Immobilienfonds sind nicht zulässig.
- d) Bei Aktienfonds ist auf eine angemessenen hohe Diversifikation zu achten.
- e) Bei Mikrofinanzfonds muss nachweislich ein soziales Investment vorliegen.
- f) Bei Mischfonds sind die Aktien- und Rentenanlagen auf die entsprechenden Anlagegrenzen anzurechnen und die Ratingvorgaben und Fremdwährungsbeschränkungen sind insgesamt einzuhalten.

4. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Soweit derivative Instrumente im Rahmen der Risikosteuerung in einer Fondsanlage eingesetzt werden, ist dies zulässig.

V. Berichtswesen

Es obliegt der Verantwortung des Kirchenvorstandes sich regelmäßig einen Überblick über die Vermögenswerte und Risikolage der Finanzanlagen zu verschaffen. Zu empfehlen ist ein vierteljährlicher, mindestens halbjährlicher Berichtsturnus.

Die Inhalte sind entsprechend den investierten Finanzanlageprodukten angemessen auszugestalten:

1. Vermögensaufstellung und Veränderungen (Käufe / Verkäufe) im Berichtszeitraum,
2. bei Wertpapier- und Fondsanlagen zusätzlich Darstellung der Wertentwicklung (absolut und in %) im Berichtszeitraum und im laufenden Jahr,
3. Darstellung der Vermögensstruktur in geeigneter Form, um die Risikostruktur und die Einhaltung der Anlagerichtlinie beurteilen zu können,
4. Informationen zur Einhaltung ethisch-nachhaltiger Vorgaben (z.B. ESG-Kennzahlen).

Zur Erstellung des laufenden Berichtswesens können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

VI. Übergangbestimmungen

Sofern die aktuellen Finanzanlagen bzw. das Wertpapierdepot der Kirchengemeinden der Anlagerichtlinie nicht entsprechen, gilt eine Übergangszeit von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Herstellung eines richtlinienkonformen Wertpapierdepots.

VII. Banken als Vermögensverwalter

Die Anlage von Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist auch in Form eines externen Vermögensverwaltungsmandats durch z. B. ein Kreditinstitut möglich. Dieses Mandat darf nicht gegen die Regelungen und Ziele dieser Richtlinie verstoßen.

Die Kirchengemeinde muss insbesondere die Kosten dieser Vermögensverwaltung beachten. Der Vertrag muss hierzu transparente und nachvollziehbare Regelungen enthalten. Mindestens jährlich ist eine vollständige Kostenaufstellung vorzulegen und von der Kirchengemeinde auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Insbesondere ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen der Kapitalanlage anzustreben.

Der Vertrag über ein externes Vermögensverwaltungsmandat ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten bedürfen gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der Erzdiözese Köln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung wird nach näherer Maßgabe der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Ausnahmen von der Anlagerichtlinie und/ oder Abweichungen in der Vermögensstruktur bedürfen stets der Einzelvorlage und der Genehmigung.

IX. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Zugleich treten die Anlagerichtlinien vom 16. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 79, S. 108 ff.) außer Kraft.

Personalia

Nr. 162 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.09. *Msgr. Robert Kleine* für weitere sechs Jahre als Stadtdechant für das Stadtdekanat Köln.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.08. *Herr Domkapitular Dr. Dominik Meiering*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.

07.08. *Pater Dr. Thomas Abraham Chalil CMI* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.

07.08. *Pater Dr. Terence Lino Idraku A.J.* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.

- 07.08. *Herr Diakon Joachim Franz Krause* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.08. *Herr Kaplan Hector Miranda Uribe* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.08. *Herr Pfarrer Burkhard Möller* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.08. *Herr Kaplan Juan Carlos Ruiz Romero* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.08. *Herr Diakon Rudolf Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.08. *Herr Diakon Gregor Tobias* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 07.08. *Bruder Dirk Albert Wasserfuhr OSC* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Ordensbruder an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 08.08. *Pater Georges Aboud BS* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld sowie St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.08. *Pater Jacob Aleckal CMI* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 08.08. *Herr Pfarrer Prabhakar Godugunuru* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aldegundis in Leverkusen und St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 08.08. *Herr Ehrendechant Pfarrer Hubert Ludwikowski* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 08.08. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuböfer* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Martinus in Kerpen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und St. Rochus in Kerpen-Balkhausen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 08.08. *Pater Rijomon Puthuva Varkey CMI* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 09.08. *Herr Pfarrer Ulrich Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Michael in Dornmagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

- 09.08. *Herr Kaplan Henrik Land* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kaplan an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 09.08. *Herr Diakon Paul-Jürgen Schiffer* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Margareta in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 09.08. *Herr Kaplan Jan Sven Thomsen* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kaplan an den Pfarreien St. Aposteln in Köln (Basilika minor), St. Agnes in Köln, St. Gereon in Köln (Basilika minor), St. Mauritius und Herz Jesu in Köln und St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Oliver Dregger*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Markus Höyng* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Thomas Morus in Bonn sowie St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Herrn Stadtdechant Dr. Bruno Kurth*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herrn Kaplan Tobias Menke* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Winfried in Bonn und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Stefan Mergler* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus in Heiligenhaus und St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 09.07. *Herrn Pfarrer Andreas Blum* weiterhin bis zum 31. August 2028 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in London im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.
- 09.07. *Herrn Pfarrer Wolfgang-Hubert Severin* weiterhin bis zum 30. September 2028 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge der Gemeinde in Brüssel im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.
- 05.08. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Herz* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrer an der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sowie St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanat Düsseldorf ernannt.
- 07.08. *Herrn Pater Samuel Onyang A.J.* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal ernannt und gleichzeitig seine Ernennung als Kaplan an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal bis zum 31. August 2027 verlängert.
- 09.08. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Peter Hubert Emontzpohl* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Oktober 2024 in den Ruhestand versetzt.
- 19.08. *Herrn Pfarrer Thomas Ant* mit Wirkung vom 1. September 2024 in den Ruhestand versetzt.
- 22.08. *Herrn Pfarrer Michael König* weiterhin mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. Oktober 2024 freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 10.08. *Prof. Dr. Dr. h.c. Gabriel Adriányi*, 89 Jahre.
- 16.08. *Pfr. i. R. Karl Ernst Sebastian*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.08. *Herr Michael Friedrich* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Pastoralassistent und Kommunionhelfer an den Pfarreien St. Joseph und Remigius in Köln und Hl. Dreikönige in Köln sowie an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 05.08. *Frau Marion Petry* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als Gemeindereferentin in der Krankenhauseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 05.08. *Herr Leonhard Schymura* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz.
- 07.08. *Frau Nicola Dilger* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 07.08. *Frau Ute Geppert* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 07.08. *Frau Angela Maria Gotzhein* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 12.08. *Schwester Arpitha Vallappady FCC* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an den Kliniken der Stadt Köln in Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der Neurologischen-Neurochirurgischen Rehaklinik RehaNova in Köln-Merheim.
- 13.08. *Herr Winfried Kelkel* mit Wirkung vom 1. September 2024, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franziskus von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Frau Markéta Jahnecke* als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Frau Laureén Paetsch* als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Herr Lorenz Reichelt* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld sowie an den Pfarreien St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.10. *Frau Theresa Nolte* als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 09.08. *Frau Ingalisa Bornefeld* mit Ablauf des 13. September 2024 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.

Weitere Mitteilungen

Nr. 163 Altenberger Bibelwoche 2025: Wenn es Himmel wird. Sieben Zeichen aus dem Johannesevangelium

Zum Thema

Wie stellen Sie sich den Himmel vor? Und was braucht es, damit es den Himmel schon auf Erden gibt, zumindest einen Vorgeschmack oder eine Ahnung davon? Anders gefragt: In welchen Bildern können wir vom heilvollen Handeln Gottes in dieser Welt erzählen? Wie und wo wird das Reich Gottes konkret erfahrbar?

Wenn das Johannesevangelium von diesem besonderen Wirken Gottes in der Welt spricht, nennt es das „Zeichen“ – nicht Machttaten oder Wunder, wie die anderen Evangelien. Es sind Zeichen, die auf Gott und seine neue Wirklichkeit verweisen. Das Johannesevangelium erzählt dann von Menschen, die von Durst, Krankheit, Lähmung, Hunger, Angst, Blindheit und Tod gefangen sind und die Erfahrungen der Fülle und Wirkmächtigkeit Gottes machen. Die Erzählungen zeigen beispielhaft, wie Gott neue Perspektiven eröffnet, Hoffnung schenkt und vermeintliche Grenzen überschreitet. Menschen erleben Befreiung. Sie erleben, dass es Himmel wird.

Während der Altenberger Bibelwoche 2025 sollen die sieben Zeichen-Erzählungen des Johannesevangeliums gemeinsam gelesen und im Blick auf die historischen wie literarischen Hintergründe erforscht werden. Das Johannesevangelium, das sich in Aufbau und Inhalt stark von den anderen Evangelien unterscheidet, zeichnet sich u.a. dadurch aus, neu und anders von Jesus zu sprechen, als es die erste Generation von Gläubigen tat. Dadurch wird deutlich, dass wir immer wieder neu ausloten müssen, wie wir in gewandelten Zeiten von Gott sprechen und unseren Glauben formulieren können. In Vorträgen und Workshops, mit Musik und Bild, in Gottesdiensten und geselligem Beisammensein wollen wir uns diesem Anspruch stellen und so den Reichtum dieser Texte für unsere Zeit und unser Leben neu erschließen.

Eingeladen sind ...

... Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, Lehrerinnen und Lehrer, Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden und kirchlichen (Bildungs-)Einrichtungen sowie an der Bibel Interessierte und von der Bibel Faszinierte aus dem Erzbistum Köln und dem deutschsprachigen Raum.

Termin	Montag, 27. Januar 2025, 15.00 Uhr bis Freitag, 31. Januar 2025, 13.00 Uhr
Kursgebühr	Einzelzimmer mit Du/WC 200 Euro p. P. Doppelzimmer mit Du/WC 180 Euro p. P. Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 110 Euro
Info	Abmeldungen sind bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei. Da im Falle einer späteren Stornierung auch die Zuschüsse des Bildungswerks entfallen, richtet sich die Stornogebühr nach den tatsächlichen Tagungskosten in Höhe von 77,00 Euro pro Veranstaltungstag. Sie wird bei kurzfristigen Absagen, bei Krankheit oder Fernbleiben verbindlich erhoben und muss vom jeweiligen Teilnehmenden beglichen werden. Sollte der Platz neu besetzt werden können, entfällt die Stornogebühr. Mit der Anmeldung erkennen alle Teilnehmenden diese Teilnahmebedingungen an. – Abmeldungen sind nur schriftlich möglich.
Veranstaltungsort	Kardinal Schulte Haus, Overather Straße 51-53, 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg
Verantwortliche Leitung	Dr. Christiane Wüste, Bibelreferentin, Erzbistum Köln
Organisatorische Leitung	P. Philippus Eichenmüller OSB
Referentinnen/Referenten	Dipl.-Theol. Stephanie Feder, Hildegardis-Verein Bonn Dipl.-Theol. Paul-Reiner Krieger, Supervisor Dr. theol. Raimund Litz, Berufskolleg, Köln Mag. theol. Dominik Schlauß, Universität Wuppertal / Hochschule St. Georgen, Frankfurt a.M. Pfr. Dr. Peter Seul, Pfarrvikar; Lehrbeauftragter für Homiletik (KHKT) sowie für Liturgie (HFMT), Köln

Anmeldung & Information Erzbistum Köln, Generalvikariat,
Bereich Glaubensorte & Verkündigung,
Fachbereich Geistliches Leben, Bibel & Liturgie,
Marzellenstraße 32, 50668 Köln,
Telefon: 0221 1642 7000
E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de
www.bibelschule-koeln.de

Höchstteilnehmerzahl 60

Anmeldeschluss 6. Dezember 2024

Nr. 164 Ausbildung zur Leitung von Wortgottesfeiern an Sonntagen

Entsprechend der Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung „Den Sonntag heiligen“ bieten wir die notwendige Ausbildung für die Leiterinnen und Leiter dieser Gottesdienste im Rahmen eines dreiteiligen Kurses im Jahr 2025 zweimalig an folgenden Terminen an:

Kurs 1 (Tagungsort: Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln):

17.01.-19.01.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

28.03.-30.03.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

23.05.-24.05.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Samstag 19.00 Uhr)

Kurs 2 (Tagungsort: Kardinal Schulte Haus. Overather Str. 51-53, 51429 Bergisch Gladbach):

05.09.-07.09.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

31.10.-02.11.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

05.12.-07.12.2025 (Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 14.00 Uhr)

Die Teilnahme an allen drei Terminen des jeweiligen Kurses ist erforderlich.

Eine Handreichung zum Thema, Informationen zur Ausbildung, den Ansprechpartnern für Fragen und die Anmelde-modalitäten finden Sie unter folgendem Link

www.erzbistum-koeln.de/wortgottesfeier

Veranstalter:

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Glaubensorte & Verkündigung
Fachbereich Geistliches Leben, Bibel & Liturgie
Marzellenstraße 32, 50668 Köln

Kontakt:

E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de
Telefon: 0221 1642 7000